



KURZINFORMATION – Bedeutung der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 14.01.2021 für die deutsche Rechtspraxis

Keine Rückkehrentscheidung bei Minderjährigen ohne Sicherstellung einer geeigneten Aufnahme im Herkunftsland

Hintergrund

In einem niederländischen Verfahren zu Aufenthalt und Rückführung von Minderjährigen hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) grundlegende Aussagen dazu gemacht, wie Kindeswohl im Rahmen der Rückführung zu berücksichtigen ist.

Nach Auffassung des Gerichts ist die Spannungssituation von rechtlich ausreisepflichtigen Minderjährigen, die aber aufgrund des Minderjährigenschutzes wegen fehlender konkreter Aufnahmemöglichkeiten nicht ausreisen können, nicht mit dem Kindeswohl vereinbar.

In Konsequenz urteilt das Gericht, dass keine Rückkehrentscheidung ohne konkrete geeignete Aufnahmemöglichkeit gegenüber unbegleiteten Minderjährigen gefällt werden darf. Das Gericht führt dies wie folgt aus:

Wenn der betreffende Mitgliedstaat eine Rückkehrentscheidung erlasse, ohne sich zuvor vergewissert zu haben, ob es im Rückkehrstaat eine geeignete Aufnahmemöglichkeit gibt, hätte das zur Folge, dass der Minderjährige, obgleich eine Rückkehrentscheidung gegen ihn erlassen wurde, nicht abgeschoben werden könnte, wenn keine geeignete Aufnahmemöglichkeit vorhanden ist. Ein solcher Minderjähriger würde somit in eine Situation großer Unsicherheit hinsichtlich seiner Rechtsstellung und seiner Zukunft versetzt, insbesondere in Bezug auf seine Schulausbildung, seine Verbindung zu einer Pflegefamilie oder die Möglichkeit, in dem betreffenden Mitgliedstaat zu bleiben, was der Anforderung zuwiderliefe, dass das Wohl des Kindes in allen Stadien des Verfahrens zu berücksichtigen ist. Folglich kann gegen den betreffenden Minderjährigen keine Rückkehrentscheidung ergehen, wenn im Rückkehrstaat keine geeignete Aufnahmemöglichkeit zur Verfügung steht.





Kindeswohl und Rückführung: die Aussagen des Gerichts - Schritt für Schritt

Der Entscheidung folgend ist das Kindeswohl wie folgt zu berücksichtigen:

Eine Rückkehrentscheidung gegenüber unbegleiteten Minderjährigen kann nur dann ausgesprochen werden, wenn auch eine tatsächliche zeitnahe Abschiebung des*der Minderjährigen durchgeführt werden kann.



Dabei kann eine Abschiebung eines*r Minderjährigen nur dann durchgeführt werden, wenn für diese*n konkreten Jugendlichen eine geeignete Aufnahmemöglichkeit besteht – dessen ist sich zu vergewissern.



Bei der Prüfung der geeigneten Aufnahmemöglichkeit sind gemäß der Rückführungsrichtlinie 2008/115 insbesondere folgende Gesichtspunkte „gebührend zu berücksichtigen“: Alter, Geschlecht, besondere Schutzbedürftigkeit, der physische und psychische Gesundheitszustand, die Unterbringung in einer Aufnahmefamilie, Schulbildungsniveau und das soziale Umfeld des*der Minderjährigen.

Bedeutung für die deutsche Rechtspraxis

Im deutschen Recht finden sich der Minderjährigenschutz und die Berücksichtigung des Kindeswohls zur Umsetzung der europäischen Vorgaben in §58 Abs. 1 a) AufenthG.

Dort heißt es:

1a) Vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers hat sich die Behörde zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird.

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 13. Juni 2013 grundlegende Aussagen zur Auslegung des § 58 Abs. 1a) AufenthG gemacht und den Behörden enge Vorgaben gegeben, wer auf welche Art und Weise und in welchem Umfang eine geeignete Unterbringung bei einer Abschiebung nachzuweisen hat (siehe Rn. 18 BVerwGE 10 C 13.12).

Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht ebenfalls entschieden, dass es sich bei der oben genannten Unmöglichkeit der Abschiebung wegen fehlender geeigneter Aufnahmemöglichkeit um ein sogenanntes „Vollstreckungshindernis“ für die Abschiebung handelt.

Ein Recht auf einen Aufenthaltstitel wurde in der Entscheidung abgelehnt. Begründet wurde dies unter anderem damit, dass es im deutschen Recht aus der zunächst ausgesprochenen Duldung



andere Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung möglich seien und eine Abschiebung mit Volljährigkeit kein Automatismus sei.

Damit ist aktuell die deutsche Rechtslage und Rechtspraxis wie folgt:

Es wird gegenüber unbegleiteten Minderjährigen eine Rückkehrentscheidung in Form einer Ausreiseaufforderung ausgesprochen. Erst nachdem die Rückkehrentscheidung gefällt wurde, wird geprüft ob das Vollstreckungshindernis „fehlende geeignete Aufnahmemöglichkeit“ vorliegt. Dies führt in der Praxis zur Verunsicherung der Jugendlichen und ihres Hilfesystems, da vollständig unklar ist, ob eine weitere Aufenthaltsperspektive über das 18. Lebensjahr hinaus besteht. Hinzu kommt, dass die Prüfung einer geeigneten Aufnahmemöglichkeit in der Praxis wiederholt erfolgt, teilweise bei jeder Verlängerung der Duldung.

Schlussfolgerung

Die deutsche Rechtspraxis widerspricht den grundsätzlichen Vorgaben zur Berücksichtigung des Kindeswohls bei Rückkehrentscheidungen. Insbesondere auch deshalb, weil sie unbegleitete Minderjährige genau in der vom EuGH beschriebenen Situation der „*großer Unsicherheit hinsichtlich seiner Rechtsstellung und seiner Zukunft versetzt, insbesondere in Bezug auf seine Schulausbildung, seine Verbindung zu einer Pflegefamilie oder die Möglichkeit, in dem betreffenden Mitgliedstaat zu bleiben*“ bringt.

Ob die Bundesrepublik Deutschland auf Grundlage dieser EuGH Entscheidung seine Rechtspraxis ändert, bleibt abzuwarten.

BumF e. V. 20.01.2021

